

Verdächtigen als „Schwein“ bezeichnet

Redaktion erkennt Kodex-Verstoß und entfernt Passagen aus dem Netz

Ein Internet-Portal veröffentlicht auf seiner Facebook-Seite einen Artikel unter der Überschrift „Dieser Kinderschänder muss in die Psychiatrie“. Der Autor kommentiert den Beitrag wie folgt: „Anfang Mai missbrauchte das Schwein zwei Kinder in (...)“. Ein Nutzer des Portals kritisiert diese Kommentierung. Er hält es für presseethisch unzulässig, den Verdächtigen als Schwein zu bezeichnen. Auch die grenzwertigen Kommentierungen dieses Artikels durch Nutzer würden von der Redaktion nicht oder nur sehr zögerlich gelöscht. Die von dem Internet-Portal beauftragte Anwaltskanzlei teilt mit, die Redaktion bedauere die Veröffentlichung der kritisierten Passagen. Diese seien nur wenige Stunden lang im Netz zu lesen gewesen.

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex. Die Bezeichnung als „Schwein“ missachtet die Menschenwürde des Verurteilten. Der Vorwurf zu den Kommentierungen des Artikels war nicht überprüfbar. Die Beschwerde ist begründet. Der Presserat verzichtet aber auf eine Maßnahme, da die kritisierten Passagen nur für kurze Zeit online waren und die Redaktion den Verstoß selbständig erkannt und entfernt hat. (0950/16/1)

Aktenzeichen:0950/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme